

Allgemeine Bestimmungen zum «Mietvertrag für Abstellplatz»

Version 04.2026

1 Übergabe der Mietsache und Mängelrüge

Die Vermieterin hat die Mietsache in einem zum vertragsgemässen Gebrauch geeigneten und in sauberem Zustande zu übergeben. Wird kein Zustandsprotokoll erstellt, so hat die Mietpartei innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme vorhandene Mängel schriftlich zu rügen. Erfolgt keine Mängelrüge, so wird angenommen, dass das Mietobjekt in gutem Zustand übergeben worden ist. Wird eine Mängelrüge von der Vermieterin nicht innert 14 Tagen, unter Angabe von Gründen, bestritten, so werden die Mängel anerkannt.

2 Gebrauch und Unterhalt der Mietsache

2.1 Gebrauch der Mietsache

Das Mietobjekt dient ausschliesslich des vereinbarten Zwecks. Jede ganze oder teilweise Änderung der Benützungsart bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Dasselbe gilt für bauliche Veränderungen irgendwelcher Art.

Die Mietpartei ist verpflichtet, Lärm nach Möglichkeit zu vermeiden, den Motor nicht unnötig laufen zu lassen und Wagentüren leise zu schliessen.

Reparaturen und Unterhaltsarbeiten dürfen nur dann im Mietobjekt vorgenommen werden, wenn sie keinen Lärm, keine Abgase, Verunreinigungen oder Brandgefahr verursachen. Für Ölflecken und andere Schäden ist die Mietpartei haftbar.

Die Mietpartei sorgt für die Reinigung des Abstellplatzes sowie die Schneeräumung und Beseitigung von Glatteis und Bewahrung der Mietsache vor Frostschäden, soweit diese Pflichten nicht von einem Hauswart übernommen werden.

Untermiete oder Abtretung des Mietvertrages ist nur mit Zustimmung der Vermieterin gestattet.

2.2 Haftung

Die Mietpartei ist verpflichtet, einen Schaden sofort der Vermieterin oder der geschädigten Person zu melden. Sie hat die Vorschriften der Feuerpolizei und des Gewässerschutzes strikte einzuhalten.

Die Vermieterin haftet im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht als Hauseigentümerin, jedoch nicht für Beschädigungen an den Fahrzeugen durch Dritte, Diebstahl von Fahrzeugen und Gegenständen, Feuer- und Explosionsschäden, die durch abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände verursacht werden, sowie für Schäden aus missbräuchlicher Fahrzeugverwendung.

3 Mietzins und Nebenkosten

Im Mietzins sind sämtliche Nebenkosten inbegriffen, soweit sie nicht im Mietvertrag für Abstellplätze separat aufgeführt sind.

Für Mietzins- und andere Vertragsänderungen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Eine Verrechnung von Gegenansprüchen mit dem Mietzins und den Nebenkosten ist ausgeschlossen.

4 Kündigung und Rückgabe der Mietsache

4.1 Kündigung

Für die Kündigung wird auf die gesetzlichen Vorschriften verwiesen.

Das Mietverhältnis endet spätestens mittags um 12.00 Uhr nach dem letzten Tag des Monats, auf den gekündigt worden ist.

Bei ausserterminlichen Kündigungen wird auf das in den Allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag für Wohnräume geregelte Vorgehen verwiesen.

4.2 Rückgabe der Mietsache

Am Ende der Mietdauer ist das Mietobjekt geräumt und einwandfrei gereinigt zu übergeben.

Verdeckte Mängel hat die Vermieterin der ausziehenden Mietpartei sofort nach ihrer Feststellung, spätestens 14 Tage nach Rückgabe, zu melden.

5 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Ort der gelegenen Sache. Diese Gerichtsstandsklausel gilt unwiderruflich auch nach Ablauf der Vertragsdauer.